

Stadt/Gemeinde
Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Landkreis
Landkreis Ravensburg

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats, der Wahl des Kreistags am 09.06.2024

Hinweise:

1. Nach § 51g Absatz 3 Kommunalwahlordnung (KomWO) kann die Wahlbekanntmachung für Kommunalwahlen (§ 26 KomWO) mit der Wahlbekanntmachung für die Europawahl (§ 41 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO)) verbunden werden. In diesem Fall soll darauf hingewiesen werden, wie sich die Stimmzettel für die jeweilige Wahl durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.
2. Diese Bekanntmachung muss nach § 41 EuWO und § 26 KomWO spätestens am 6. Tag vor dem Wahltag, also **spätestens am Montag, 03.06.2024**, erfolgen.
3. Im Übrigen erfolgt diese Bekanntmachung für alle gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen gemeinsam (§ 50 Absatz 2 KomWO).
4. Diese Bekanntmachung oder ein Auszug davon ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen (§ 41 Absatz 2 EuWO, § 26 Absatz 2 Satz 1 KomWO). Dem Aushang ist ein Stimmzettel der Europawahl als Muster beizufügen. Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen müssen nicht beigefügt werden.
5. Die Bekanntmachung ist in der ortsüblichen Weise, d.h. in der Form durchzuführen, die in der Gemeindefassung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt ist (§ 79 Absatz 1 EuWO, § 55 Absatz 2 KomWO i. V. m. § 1 DVO GemO). Bei zusätzlicher Bekanntmachung im Internet (nicht bei der ortsüblichen bzw. öffentlichen Bekanntmachung im Internet) muss § 79 Absatz 3 EuWO bzw. § 55 Absatz 3 KomWO berücksichtigt werden.
Bei Bekanntmachung durch Anschlag und Hinweis hierauf gilt der Tag der letzten Bekanntmachungshandlung (Anschlag oder Hinweis) als Tag der Bekanntmachung (§ 55 Abs. 2 Satz 2 KomWO; unberührt bleibt die Bestimmung, dass der Anschlag während der Dauer von mindestens einer Woche zu erfolgen hat.

Die öffentliche Bekanntmachung			Datum
erfolgte durch		Nummer	vom
<input type="checkbox"/> Einrücken in das Amtsblatt			
<input type="checkbox"/> Belegblätter wurden zu den Akten genommen.			
<input type="checkbox"/> Einrücken in die Zeitung			
<input type="checkbox"/> Belegblätter wurden zu den Akten genommen.			
<input type="checkbox"/> Einrücken in die Zeitung			
<input type="checkbox"/> Belegblätter wurden zu den Akten genommen.			
<input checked="" type="checkbox"/> durch Bereitstellen im Internet am			Datum
(Tag der Bereitstellung angeben, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 DVO GemO).			23.05.2024
<input type="checkbox"/> Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und			
ausgehängt am		Datum	
abgenommen am		Datum	
unter gleichzeitigem Hinweis auf den Anschlag durch			
			am Datum
Ein Belegstück wurde zu den Akten genommen.			
Datum		Unterschrift	

Stadt/Gemeinde Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu	Landkreis Landkreis Ravensburg
--	-----------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, der Wahl des Kreistags am 09.06.2024

- Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats, Wahl des Kreistags - statt.
- Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
- Die Gemeinde ist in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
001	Leutkirch Rathaus Bürgerbüro	Gänsbühl 4, Bürgerbüro, Stadt
002	Leutkirch ehemaliges Krankenhaus	Ottmannshofer Straße 44, Foyer, Stadt
003	Leutkirch Kindergarten St. Josef	Zeisigweg 1, Foyer/Hausgang Kiga, Stadt
004	Leutkirch Festhalle	Herlazhofer Straße 9, Foyer, Stadt
005	Leutkirch Mensa am Adenauerplatz	Seelhausweg 2, Mensa, Stadt
006	Leutkirch Kindergarten St. Hedwig	Goethestraße 26, Sportraum, Stadt
007	OV Hofs	Brückenstraße 4, Sitzungs/Gemeinschaftsraum, OV Hofs
008	OV Wuchzenhofen/Adrazhofen	Adrazhofen, Tannhöfe 3, Foyer der Grund- und Werkrealschule, OV Wuchzenhofen
009	OV Wuchzenhofen/Niederhofen	Niederhofen, Mailänder Straße 10, Saal, OV Wuchzenhofen
010	OV Wuchzenhofen/Ottmannshofen	Ottmannshofen, Spitalriedstraße 5, Saal, OV Wuchzenhofen
011	OV Winterstetten	Winterstetten 1, Sitzungssaal, OV Winterstetten
012	OV Friesenhofen	Friesenhofen, Konrad-Hegenauer-Straße 13, Sitzungssaal, OV Friesenhofen
013	OV Herlazhofen	Herlazhofen, Dorfstraße 34, Musikprobenraum im EG, OV Herlazhofen
014	OV Herlazhofen/Urlau	Urlau, Martinsweg 4, ehemaliger Schulsaal, OV Herlazhofen
015	OV Herlazhofen/Heggelbach	Heggelbach, Am Dorfplatz 4, Saal, OV Herlazhofen
016	OV Herlazhofen/Willerazhofen	Willerazhofen, Am Kornspeicher 26, Florianstüble, OV Herlazhofen
017	OV Gebrazhofen	Gebrazhofen, Schulstraße 30, Foyer, OV Gebrazhofen
018	OV Gebrazhofen/Engerazhofen	Engerazhofen, Wolferazhofer Straße 5, Saal, OV Gebrazhofen
019	OV Gebrazhofen/Merazhofen	Merazhofen, Waltershofer Straße 10, Saal, OV Gebrazhofen
020	OV Diepoldshofen	Diepoldshofen, Zur Brunnenstube 18, Gemeinschaftsraum, Eingang Ortsverwaltung
021	OV Reichenhofen	Reichenhofen, Kirchstraße 4, Foyer, OV Reichenhofen
022	OV Reichenhofen/Unterzeil	Unterzeil, Greishofstraße 7, Florianstüble, OV Reichenhofen

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 18:00 Uhr in Rathaus der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, Marktstraße 26, 88299 Leutkirch im Allgäu (verschiedene Büros) zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -**
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Stimmzettel-Farbe: weiß

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 26 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: eosinrot

6.2 Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Gebrazhofen

Zu wählen sind 11 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Gebrazhofen

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Reichenhofen

Zu wählen sind 11 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Reichenhofen

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Winterstetten

Zu wählen sind 7 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Winterstetten

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Hof

Zu wählen sind 9 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hof

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Friesenhofen

Zu wählen sind 9 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Friesenhofen

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Herlazhofen

Zu wählen sind 11 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Herlazhofen

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Diepoldshofen

Zu wählen sind 9 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Diepoldshofen

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Wuchzenhofen

Zu wählen sind 11 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Wuchzenhofen

Stimmzettel-Farbe: chamois

6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis

Wahlkreis VIII Leutkirch im Allgäu 6 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: grün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 08.06.2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
 - Wahl des Kreistags
 - Wahl des Ortschaftsrats
- der Ortschaft Herlazhofen

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.6 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der

- Wahl des Ortschaftsrats
- der Ortschaft Gebrazhofen
der Ortschaft Reichenhofen
der Ortschaft Winterstetten
der Ortschaft Hofs
der Ortschaft Friesenhofen
der Ortschaft Diepoldshofen
der Ortschaft Wuchzenhofen

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden. Falls es für die jeweilige Wahl Stimmzettel mit vorgedruckten Bewerbern gibt, ist der Wähler nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind.

Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerbern, denen er eine Stimme geben will,

- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise,
- auf einem Stimmzettel ohne vorgedruckte Namen durch Eintragung des Namens ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

6.7 **Bei unechter Teilortswahl**

Es findet unechte Teilortswahl statt

bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Herlazhofen**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
1	Heggelbach
4	Herlazhofen
2	Tautenhofen
3	Urlau
1	Willerazhofen

bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Wuchzenhofen**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
3	Adrazhofen
1	Allmishofen
1	Balterazhofen
2	Niederhofen
1	Ottmannshofen
1	Wielazhofen
2	Wuchzenhofen

Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend zu den Ausführungen in den vorhergehenden Ziffern zur Verhältniswahl bzw. zur Mehrheitswahl Folgendes:

- Bei **Verhältniswahl** kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben;

- bei **Mehrheitswahl** kann der Wähler einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben. Der vom Wähler abgegebene Stimmzettel muss erkennen lassen, welche Personen er als Vertreter der einzelnen Wohnbezirke wählen will. Außerdem kann der Wähler für jeden Wohnbezirk nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie für den jeweiligen Wohnbezirk zu wählen sind; diese Höchstzahl ergibt sich aus dem Stimmzettel.

- Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckten Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gilt jeder Bewerber als mit einer Stimme gewählt ; höchstens jedoch so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

6.8 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.9 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

23.05.2024

Gemeindebehörde/Bürgermeisteramt

Ellgaß, Wahlleiter der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu